

Rubelbach und dergleichen Philippi wollten die altkatholische Unterscheidung von heilsnothwendigen, fundamentalen Offenbarungswahrheiten der centralen und peripherischen Art (art. fund. primarii et secundarii) und von nicht-fundamentalen Offenbarungswahrheiten zwar im Principe noch aufrecht erhalten, lösten sie indessen thatsächlich auf, indem sie alle biblisch-kirchlichen Offenbarungswahrheiten ohne Ausnahme in den Rang fundamentalen Heilswahrheiten erhoben. Nicht bloß thatsächlich, sondern im Principe hat der Erlanger Theologe Fr. H. R. Frant jene Unterscheidung preisgegeben. Nach ihm leidet die bisherige Gestaltung der Lehre von den Fundamentalartikeln seit Nicolaus Hunnius bis Philippi insbesondere daran, daß man meist nach lediglich objectivem Maßstabe die Frage nach dem heilsnothwendigen Wissen zu entscheiden suchte“. Die Geschichte beweise, daß man einen objectiven Unterschied zwischen fundamentalen und nicht-fundamentalen Offenbarungswahrheiten mit fester Grenze nicht anzugeben gewußt; „absolut fundamental ist nur Eines: der Glaube an den Herrn Jesus Christus, von da an beginnt die Relativität“, so daß jedwedes Stück der Offenbarung mehr oder minder mit jenem Mittelpunkte des Glaubens zusammenhängt. Was die Kirche als geoffenbarte Wahrheit erkannt und im Laufe der Zeiten fixirt habe, das habe sie für das Heil als fundamental betrachten müssen, und was der Einzelne je nach dem geringern oder größern Maße seiner Bildung als geoffenbarte Wahrheit erkannt habe, sei es unter dem Maße dessen, was die Kirche bekennet oder darüber hinaus, habe er auch als fundamental betrachten müssen (Theologie der Concordienformel, 1858, I, 17—20). Hiermit ist die protestantische Lehre von den Fundamentalartikeln im Principe preisgegeben und die katholische Lehre adoptirt, daß alle Offenbarungswahrheiten von fundamentaler Bedeutung für das Heil oder heilsbegründend seien, nur die einen in einer für die Erkenntniß schlechthin nothwendigen Weise, die anderen in einer für die Erkenntniß relativ nothwendigen Weise. Eine ganz andere Frage ist aber die, welche Einzelpunkte Offenbarungswahrheiten seien, und was deren Quelle und Norm sei. Hier bleibt immerhin noch der große Gegensatz von Protestantismus und Katholicismus bestehen.

Auch den zur Herstellung einer Union der altkatholischen, anglicanischen und griechisch-russischen Kirchengemeinschaften 1874 und 1875 zu Bonn abgehaltenen Conferenzen lag eine Unterscheidung von fundamentalen und nicht-fundamentalen Glaubensartikeln als Grundgedanke unter. Das „Comité zur Beförderung kirchlicher Unionsbestrebungen“ erklärte 1874 als „Ziel, welches zunächst erstrebt und mittels der Conferenzen gefördert werden soll, nicht eine absorptive Union oder völlige Verschmelzung der verschiedenen Kirchenkörper, sondern die Herstellung einer kirchlichen Gemeinschaft auf Grund der unitas in necessariis mit Schonung und Bei-

haltung der nicht zur Substanz des altkirchlichen Bekenntnisses gehörigen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kirchen“. In gleichem Sinne bezeichnet die Einladung zur zweiten Unionsconferenz 1875 als deren Ziel „die Herstellung einer Intercommunio und kirchlichen Conföderation, d. h. einer wechselseitigen Anertennung, welche, ohne bis zu einer Verschmelzung zu gehen und ohne Beeinträchtigung nationalkirchlicher und überhaupt überlieferter Eigenthümlichkeiten, in Lehre, Verfassung und Ritus den Mitglieðern der anderen Genossenschaften ebenso wie den eigenen die Theilnahme an Gottesdienst und Sacramenten gewährt“. (Vgl. die in Bonn erschienenen Berichte über die Unionsconferenzen von 1874 und 1875.)

2. Katholischerseits ist die Bezeichnung Fundamentalartikel des Glaubens nie üblich geworden. Warum? Allerdings werden dafelbst solche anerkannt in dem Sinne, als manche Glaubensartikel in systematischer Hinsicht von mehr centraler, grundbaster Bedeutung sind, während andere von mehr peripherischer (vgl. 1 Cor. 3, 2; 3, 9—15. Hebr. 5, 12; 6, 1—2. 1 Petri 2, 2); ferner in dem Sinne, als mitunter auch die wesentlichen Unterscheidungslehren der christlichen Confessionen oder der christlichen und außerchristlichen Religionen als fundamentale Lehren bezeichnet werden im Unterschiede von den außerwesentlichen. Die Bezeichnung „Fundamentalartikel des Glaubens“ wurde protestantischerseits aber beinahe durchgängig in soteriologischem Sinne aufgefaßt und angewendet; in diesem Sinne wurden und werden sie katholischerseits verworfen, und in Folge dessen ist auch jene Bezeichnung dafelbst nie üblich geworden. Die protestantische Lehre unterschied immer solche Offenbarungswahrheiten, deren Glaube wesentlich ist für das Heil, und Offenbarungswahrheiten, deren Glaube außerwesentlich für dasselbe ist, ja in dem Sinne sogar indifferent, als auch die wissenschaftliche und sogar die hartnäckige und beharrliche Verweigerung des Glaubens an diese Offenbarungswahrheiten das Wesen des Heils ganz und gar nicht alterirt. Als nicht-fundamentale Artikel faßte und faßt sie nicht etwa bloß solche Thatfachen und Lehren, die außer dem Umkreise der Offenbarungslehre liegen, sondern vorzüglich auch solche, welche dieser selbst als Bestandtheile angehören und als ihr angehörig betrachtet werden, wie aus der gegebenen Darlegung erhellt. Anders die katholische Lehre. Ihr sind alle geoffenbarten Wahrheiten heilsbegründend, also fundamental für den Heilzweck, sei es in mehr centraler oder mehr peripherischer Weise. Alle fallen ihr sofort unter die Pflicht des dem Heilsinteresse dienenden Glaubens, sowohl objectiv wie auch subjectiv, je nach dem Maße, als sie für den Einzelnen erkennbar oder von ihm bereits erkannt sind. Es wird insofern ein Unterschied gemacht zwischen solchen heilsbegründenden Offenbarungswahrheiten, welche für die subjective Erkenntniß des Mündigen von absoluter Nothwendigkeit